

## **Fakultät für Geschichtswissenschaft**

### **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte (BA-Phase) zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO)**

#### ***Zu § 1 GemPO: Ziele des Studiums***

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

#### ***Zu § 4 (3) GemPO: Fremdsprachenkenntnisse***

- 1) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den B.A./M.A.-Studiengang ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich.
- 2) In der B.A.-Phase müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden, eine davon muss Englisch sein. Wird die B.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, muss der zweite Sprachkenntnisnachweis in Latein erbracht werden.
- 3) Sofern nicht schon in der B.A.-Phase geschehen, sind in der M.A.-Phase Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der M.A.-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht in der B.A.-Phase nachgewiesen wurden.
- 4) Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen der B.A.-Phase nachgewiesen oder durch den Nachweis eines Sprachmoduls im Optionalbereich erbracht werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.  
Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

#### ***Zu § 5 (2) und § 9 (3) GemPO: Studienumfang und Kreditpunkte***

In der Bachelor-Phase umfasst das Studium der Geschichte insgesamt 36 SWS, im 1. und 2. Studienjahr jeweils 14 SWS, im 3. Studienjahr 8 SWS. Insgesamt müssen 7 Module absolviert werden (vgl. Studienplan Bachelor-Phase im Anhang).

### ***Zu § 8 GemPO: Modularisierung des Lehrangebots***

(1) Das Lehrangebot im Fach Geschichte ist in der Bachelor-Stufe modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst und haben einen Umfang von 4-6 SWS. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen, die entsprechend § 15 (3) GemPO gewichtet werden.

(3) Im Fach Geschichte gehen die Module V und VI als Prüfungsrelevante Module in die Endnote der B.A.-Phase ein (vgl. § 19 GemPO). Sie müssen unterschiedliche Epochen abdecken.

### ***Zu § 9 (2) GemPO: Kreditpunkte***

Kreditpunkte werden erst vergeben, wenn alle für ein Modul geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot des Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

### ***Zu §§ 11 (4) und 12 (1) und (5) GemPO:***

Die Kommission für Lehre und Studium der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GemPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

### ***Zu § 16 (1) GemPO: Prüfungsformen***

Die Abschlußprüfung im Fach Geschichte in der BA-Phase wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt; der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

### ***Zu § 19: B.A.-Prüfung***

1.) Die Fachnote im Fach Geschichte wird aus den Noten der beiden Prüfungsrelevanten Module V und VI und aus der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.

2.) Die Themen der mündlichen Prüfung als Fachprüfung und der B.A.-Arbeit können in den Epochen und Teilepochen sowie den regionalen und systematischen Differenzierungen frei gewählt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bezieht sich i. d. R. auf die im 3. Studienjahr gewählten examensorientierten Studienschwerpunkte im Modul VI oder VII. Wird die Bachelor-Arbeit in Geschichte geschrieben, ergibt sich der Themenbereich i. d. R. aus dem Modul des 3. Studienjahres, das für die mündliche Prüfung nicht gewählt wurde.

### ***Zu § 20 (1) Abs. 3 und (4) GemPO: Zulassung zur BA-Prüfung***

Zu den Fachprüfungen und zur BA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul V sowie die weiteren für die ersten vier Semester der BA-Phase vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat und mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise (einer davon muss Englisch sein) vorlegt. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Abschluss der letzten Prüfungsleistung des BA nachgewiesen werden.

## Studienplan BA-Phase

Studienjahr	Veranstaltungen	SWS	Kreditpunkte
1.	<b>Modul I</b> Integriertes Proseminar (IPS)	8	12
	<b>Modul II</b> Einführungsvorlesung I (aus einer der 3 Epochen AG, MA, NZ)	2	8
	Übung zur Vorlesung I	2	
	Einführungsvorlesung II (aus einer in Einführungsvorlesung I nicht gewählten Epoche)	2	
2.	<b>Modul III</b> Seminar I (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch)	2	8
	Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z. B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)	2	
	<b>Modul IV</b> Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte <i>in Verbindung mit dem Praktikum oder den beiden Übungen</i>	2	7
	Übung zur Geschichtskultur	2	
	Praktische Übung (berufsfeldorientiert, anwendungsbezogen)	2	
	Fach-Praktikum (mindesten 4 Wochen)		
	<b>Modul V (Prüfungsrelevant)</b> Seminar II (in Seminar I nicht gewählte Vertiefung)	2	10
	Seminar III (in Seminar I nicht gewählte Vertiefung)	2	
3.	<b>Modul VI (Prüfungsrelevant)</b> Hauptseminar (examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ)	2	11
	Übung für Fortgeschrittene oder Übung zu speziellen Methoden und Theorien	2	
	<b>Modul VII</b> Hauptseminar (weitere examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ)	2	9
	Vorlesung zum Hauptseminar	2	
	Abschlussprüfungen	Mündliche Bachelor-Prüfung (30 Minuten)	
Bachelor-Arbeit (in einem der zwei studierten Fächer)			8

In der B.A.-Phase müssen die folgenden Fachgebiete studiert werden:

Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden die Epochen Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA) und Neuzeit (NZ) im Integrierten Proseminar (Modul I) erfolgreich abschließen; ferner eine Einführungsvorlesung (I) + Übung aus einer der Epochen AG, MA, NZ sowie eine Einführungsvorlesung (II) mit mündlicher Abschlussprüfung aus einer der beiden in der Vorlesung I nicht gewählten Epoche (Modul II).

Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden ihre Studien in zwei der drei Epochen AG, MA, NZ vertiefen. Eine dieser Epochen muss NZ sein.

Im dritten Studienjahr sollen examensorientierte Schwerpunkte gesetzt werden. Einer dieser Schwerpunkte muss in der NZ liegen. Der zweite Schwerpunkt kann in der AG, im MA oder in der NZ gesetzt werden. Wird dieser andere Schwerpunkt ebenfalls in der NZ gesetzt, müssen in den Modulen VI und VII mindestens zwei der Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert studiert werden.

Die Prüfungsrelevanten Module V und VI müssen unterschiedliche Epochen abdecken.